

Schul- und Hausordnung Liebegg

(Von der Schulleitung verabschiedete Version vom 31. Mai 2022)

Die Bezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

1. Einleitung

Ziele

In dieser Schul- und Hausordnung sind die Regeln des Schulbetriebs und des Zusammenlebens für die Lernenden, Gäste und Bewohner am Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg (LZL) umschrieben. Das Einhalten dieser Bestimmungen schafft allen Beteiligten optimale Voraussetzungen für einen angenehmen Aufenthalt und eine erfolgreiche Tätigkeit.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für **alle Personen**, welche das LZL nutzen.

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung vom 06.03.2007

Kantonale Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 07.11.2007

Kantonale Verordnung Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg vom 01.08.2012

Qualitätsleitbild und Werte

Lernende, Lehrpersonen und alle weiteren Mitarbeitenden der Liebegg halten sich an das Qualitätsleitbild und an das Werte-Puzzle der Liebegg.

2. Grundsätze

Wir erwarten von allen Lernenden:

- Freundliches und kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Personen
- Aufmerksamkeit, Einsatz und Fleiss während des Unterrichts, bei Übungen und im Studium
- Sorgfältiger Umgang mit Tieren, Fahrzeugen, Einrichtungen und Geräten
- Gepflegtes Erscheinen im Schulunterricht mit angepasster Kleidung
- Einhaltung der vorliegenden Schul- und Hausordnung

3. Benutzung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen

Von den Benutzern der Räumlichkeiten wird gegenseitige Rücksichtnahme und ein sorgfältiger Umgang mit allen Anlagen und Einrichtungen erwartet. Für mutwillige oder grobfahrlässig verursachte Schäden haften die Verursacher. Von der Schulleitung entsprechend bezeichnete Rayons und Räume dürfen nicht betreten werden.

Essen/Getränke

Essen ist in allen Ausbildungsräumen verboten. Über Ausnahmen entscheidet die unterrichtende Lehrperson. Das Konsumieren von ungesüssten Getränken aus verschliessbaren Gefässen ist erlaubt.

Internetzugang

Mit persönlichen Laptops und Smartphones kann via WLAN gratis aufs Internet zugegriffen werden. Die Registrierung erfolgt mittels persönlicher Mobilnummer.

Die **Schulzimmer** sind durch die einzelnen Klassen in Ordnung zu halten. Die Schulzimmer sollen auch in der schulfreien Zeit angenehme und ruhige Bedingungen für das Studium bieten. Die elektronischen Geräte in den Schulzimmern dürfen nur durch die Lehrpersonen / Kursleiter oder speziell bezeichnete Lernende bedient werden und dienen ausschliesslich Unterrichts- und Übungszwecken.

Informatikraum: Die speziellen Benützungsrichtlinien für den Informatikraum werden durch die Klassenlehrpersonen mitgeteilt und stellen einen funktionsfähigen Informatikraum für alle sicher. Es besteht eine spezielle Sorgfaltspflicht bei der Benutzung dieser Geräte.

Der **Esssaal** steht auch in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung. Das Essen wird im Selbstbedienungssystem bereitgestellt. Alle Lernenden und Gäste räumen ihr benutztes Geschirr selber ab und sorgen für Ordnung.

Die **Werkräume** dürfen nur unter Aufsicht der zuständigen Fachlehrperson benutzt werden.

Die **Parkplätze** für die Autos der Lernenden befinden sich **hinter dem Mehrzweckgebäude**. Für Fahrräder, Mofas und Motorräder steht ebenfalls hinter dem Mehrzweckgebäude ein Unterstand zur Verfügung. Die Haus- und Parkordnungen auf dem Areal des LZ Liebegg sowie auf dem Turnhallenareal in Gränichen sind zu befolgen.

Alkohol / Drogen

Der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen jeder Art ist auf dem Areal des LZL, sowie in den Räumlichkeiten der Sportanlage in Gränichen strengstens verboten. Der unerlaubte Alkohol- und Drogenkonsum hat disziplinarische Massnahmen bis hin zu einem Schulausschluss zur Folge. Bei bewilligten Festen der Lernenden (z.B. "Höhlifest") ist der massvolle Alkoholkonsum erlaubt. Für Lernende, die unter Drogeneinfluss den Unterricht besuchen, gelten die Disziplinar massnahmen unter Punkt 8 der mitgeltenden Bestimmungen für die Berufsfachschule.

4. Benutzung der Gästezimmer und der Gästefrastruktur

Die Gästezimmer und Gästefrastruktur bietet den Bewohnern Raum zum Arbeiten, Wohnen und Erholen. Der Betrieb in diesen Räumlichkeiten soll möglichst ruhig ablaufen. Musikwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke eingestellt.

In den Gästezimmern und der Gesamtfrastruktur muss Ordnung sein. Eine Besichtigung soll jederzeit möglich sein. Bei Gästezimmern, die durch Lernende belegt sind, wird die Sauberkeit und Ordnung durch die Leitung des Tagungszentrums kontrolliert.

In den **Gästezimmern** der Liebegg wohnen Frauen und Männer. Alle Bewohner haben den Anspruch auf Achtung ihrer Privatsphäre. Fremde Zimmer dürfen nur mit der Einwilligung der Bewohner betreten werden.

Wertgegenstände sind immer einzuschliessen. Das LZL lehnt jede Haftung ab. Die Lernenden erhalten zum Einschliessen ihrer persönlichen Wertgegenstände einen Schlüssel zum Kleiderschrank. Dazu wird auch ein Zimmerschlüssel abgegeben.

Besucher haben keinen Zutritt zu den Gästezimmern und der Gästefrastruktur.

Nachtruhe für Bewohner

Ab 22.00 Uhr Ruhe im ganzen Gebäude und in der Umgebung.

Ab 24.00 Uhr Alle Bewohner sind auf ihren Zimmern. Nachtruhe.

Mitgeltende, zusätzliche Regeln für Lernende der Berufsfachschule

5. Absenzenwesen

Der Besuch des gesamten Unterrichts in der Berufsfachschule nach Stundenplan ist obligatorisch. (Kantonale Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 07.11.2007).

In speziellen Fällen (Todesfall in der Familie, Militär, Fahrprüfung, dringende Arbeiten auf dem Lehrbetrieb) kann der Klassenlehrer pro Semester zwei Tage Urlaub gewähren.

Planbare Absenzen müssen zum Voraus von den Lernenden mit einer schriftlichen Absenzenmeldung gemeldet und begründet werden. Sie müssen von der Klassenlehrperson bewilligt werden. Das Sekretariat informiert die betroffenen Lehrpersonen. Unvorhersehbare Absenzen (Krankheit, Unfall) müssen über das Schulsekretariat persönlich und nachträglich schriftlich, gemeldet werden. Länger als drei Tage dauernde Absenzen sind mit einem Arztzeugnis zu belegen. Die Lernenden sind für die schriftlichen Absenzenmeldungen selber verantwortlich.

Nach der ersten Fehllektion eines Lernenden erkundigt sich die Lehrperson nach dem Grund der Abwesenheit. Wenn der Abwesenheitsgrund nicht bekannt ist, wird der Lernende bzw. der Berufsbildner telefonisch kontaktiert.

Die Lernenden dürfen bei angesagten Prüfungen, Exkursionen und bei Übungen mit externer Beteiligung dem Unterricht nicht fernbleiben. Die Projektstage und dazu gehörende Veranstaltungen zählen zum ordentlichen Unterricht und sind obligatorisch.

Absenzen, für die spätestens nach vier Schulwochen keine Meldung gemacht wurde und Absenzen, die die Klassenlehrperson nicht bewilligt hat, werden als unentschuldigt im Zeugnis eingetragen.

In dringenden Ausnahmefällen kann der Unterricht in der gleichen Schulwoche mit der Parallelklasse besucht werden. Die vorgängige Mitteilung des Schultagwechsels hat immer via Berufsbildner zu erfolgen.

Die Lehrpersonen führen bei allen Lernenden, welche die Ausbildung unter Lehrvertrag absolvieren, eine schriftliche Absenzenkontrolle. Diese wird monatlich dem Schulsekretariat gemeldet.

Sämtliche Absenzenmeldungen müssen zusätzlich vom Berufsbildner unterschrieben werden.

Das Fernbleiben vom Sportunterricht ohne vorherige Absprache mit der Sportlehrerin/dem Sportlehrer wird nicht entschuldigt, wenn am gleichen Tag die übrigen Lektionen besucht werden. Ein Arztzeugnis entbindet nicht von der Anwesenheit im Sportunterricht.

6. Mobiltelefone und Smartphones

In den Ausbildungsräumen ist die private Verwendung von Mobiltelefonen und Smartphones (für Gespräche, SMS und anderen Datenverkehr) nur ausserhalb der Unterrichtszeit gestattet. Bei Unterrichtsbeginn sind die Mobiltelefone und die Smartphones zwingend auszuschalten. Lehrpersonen können im Rahmen von Übungen im Unterricht Ausnahmen gewähren.

Lernenden, die während des Unterrichts das Mobiltelefon oder den Smartphones für Gespräche, SMS und anderen Datenverkehr nutzen, wird das Gerät für den ganzen Schultag entzogen. Das Gerät kann am Ende des Schultages im Sekretariat wieder abgeholt werden.

7. Arbeitskleider und -schuhe

Die **Arbeitskleider und -schuhe** der Lernenden werden in den Garderobenräumen im Untergeschoss des Tagungszentrums gelagert und gewechselt. Es stehen hierzu Garderobenschänke zur Verfügung.

8. Fahrverhalten

Mit einem unangebrachten und auffälligen Fahrverhalten wird die Sicherheit der Personen auf dem Areal des LZ Liebegg sowie auf den Zufahrtstrassen zur Liebegg gefährdet. Im Weiteren wird dadurch das Image der Landwirtschaft negativ geprägt.

Daher gelten folgende Grundsätze rund um das Fahrverhalten auf dem Areal des LZ Liebegg sowie den Zufahrtstrassen:

- Distanz halten: Egal ob mit Töff oder Auto, zum Vorfahrer muss genug Distanz gehalten werden.
- Rücksicht nehmen auf Kinder sowie Tiere: Schritttempo und Bremsbereitschaft.
- Keine Fahrten unter Alkoholeinfluss.
- Der Traktor darf nicht als Fahrzeug für die Anreise an die Berufsfachschule verwendet werden. Solche Fahrten sind rechtlich nicht zulässig.
- Es werden keine Personen im Kofferraum transportiert (Verschiebung Liebegg auf Feld etc.), ebenso kein unerlaubter Huckepack auf Motorrädern.
- Bei Motorrädern gelten die offiziellen Ausrüstungsvorschriften (Helm, etc.).
- Im Allgemeinen erfolgt die Verschiebung auf dem Areal Liebegg zu Fuss (üK, Holzbearbeitung, Feldbesichtigung, Übungen auf dem AVB).

Verhalten auf dem Areal Liebegg:

- Geschwindigkeit auf dem Areal: Schritttempo
- Parkieren auf den offiziellen Parkplätzen
- Töff und Roller gehören in den Unterstand vor der Werkstatt

Verhalten im Quartier Bleien / Liebegg

- Angepasste Fahrweise (Rechtsvortritt, Fussgänger, etc.): Tempo 30
- Kreuzen von Personen: Schritttempo
- Rücksicht nehmen auf Kinder sowie Tiere: Schritttempo

9. Disziplinar massnahmen

Für Lernende, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Schul- und Hausordnung halten, werden gestützt auf Artikel 16 der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) folgende Disziplinar massnahmen eingeleitet:

1. Aussprache mit der Klassenlehrperson
2. Schriftlicher Verweis durch die Schulleitung mit Kopie an den Berufsbildner
3. Androhung der Wegweisung aus der Schule bzw. aus dem Gästezimmer durch die Schulleitung unter Benachrichtigung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen, BKS und des Berufsbildners
4. Wegweisung aus der Schule bzw. aus dem Gästezimmer durch die Schulleitung und die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen, BKS

Gegen Lernende, welche den Unterricht stören oder Leistungen verweigern (Hausaufgaben), den Schulbetrieb beeinträchtigen oder gegen die Schulordnung verstossen, können durch die Lehrkräfte folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Ermahnung
- Wegweisung aus dem Unterricht bis zu einem halben Tag ¹⁾
- Meldung an die Schulleitung

Über weitergehende Massnahmen entscheidet die Schulleitung.

¹⁾ Die begründete Wegweisung von einzelnen Unterrichtslektionen durch die Lehrperson gilt als unentschuldigte Absenz.

Alle Mitarbeitenden des LZL haben die Kompetenz, zur Ordnung anzuhalten. Feststellungen zum Verstoss gegen die Schul- und Hausordnung sind der Schulleitung umgehend mitzuteilen.

10. Bestätigung durch die Lernenden

Die Lernenden bestätigen schriftlich mit einer separaten Erklärung, dass sie diese Schul- und Hausordnungen zur Kenntnis genommen haben.

Mai 2022

Für die Schulleitung Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg

Reto Spörri, Leiter Bildung Landwirtschaft